

Stadt Kirn

Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Im Bollenbächer“

B E G R Ü N D U N G

TEIL A

1. ALLGEMEINES

1.1 BESCHLUSSFASSUNG

Der Rat der Stadt Kirn hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 beschlossen, den am 29.03.1977 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan für das Teilgebiet „Im Bollenbächer“, aufzuheben.

1.2 PLANUNGSANLASS/ -ZIEL

Der Bebauungsplan wurde durch den Stadtrat im Jahr 1977 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur noch zwei Baulücken vorhanden. Nach einer Aufhebung des Bebauungsplanes ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Es zeigt sich verstärkt, dass ein modernes Bauen gefragt ist und die im jetzigen Bebauungsplan getroffenen Regelungen keine weiteren Gestaltungsmöglichkeiten, auch aus energetischen Gesichtspunkten, zulassen (z.B. Dachform, Dachneigung, Firstrichtung).

Auch gibt es weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die bereits bestehende Bebauung. Nebenanlagen und Garagen werden dann nach LBauO zulässig und können nach den jeweiligen Bedürfnissen gestaltet werden.

1.3 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufhebung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Kirn

Flur 19, Parzellen-Nrn.1/15; Flur 22, Parzellen-Nrn. 46/13, 46/11, 46/9, 48/29, 53/11, 48/28, 48/38, 48/40, 48/42, 48/35, 48/14, 48/15, 48/37, 48/39, 48/41, 48/17, 48/16, 48/18, 48/19, 48/27, 48/26, 48/20, 48/30, 48/33, 48/34, 48/22, 48/23, 48/24.

1.4 LAGE DES PLANGEBIETES, STÄDTEBAULICHE SITUATION

Die Stadt Kirn (Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land) ist dem Mittelbereich Kirn/Meisenheim/Bad Sobernheim zuzuordnen.

Die wichtigsten Anbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz bestehen an die B 41 in Richtung Westen nach Idar-Oberstein bzw. in Richtung Osten nach Bad Kreuznach mit Anschluss an die BAB 61 und über B 421 in Richtung Norden nach Kirchberg mit Anschluss an die B 50 in Richtung Westen zum Flughafen Frankfurt/Hahn.

Das Plangebiet liegt im nord-westlichen Bereich der Ortslage Kirn.

1.5 DOKUMENTATION DES VERFAHRENS

- 31.08.2017 Aufhebungsbeschluss
- 22.09.2017 Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses im Mitteilungsblatt
Nr. 38/2017 der Verbandsgemeinde Kirn-Land

2. PLANERISCHE VORGABEN

2.1 ÜBERÖRTLICHE PLANUNG

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Kirn.

2.2 BELANGE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden Belange des Naturschutzes und der Landespflege nicht berührt, die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften bilanziert und ausgeglichen.

Die nach bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit von Vorhaben nach Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich nach § 34 BauGB und orientiert sich demnach dem Grunde nach an dem, was bisher bauplanungsrechtlich durch den Bebauungsplan normiert ist.

Schutzgebiete, Biotopkartierung, Artenschutz

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Soonwald-Nahe.
- In der Biotopkartierung des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) sind innerhalb des Plangebietes keine Biotope erfasst.
- Innerhalb des Plangebietes sind keine unter dem Pauschalschutz des § 30 BNatSchG stehende Flächen vorhanden.

2.3 VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist gewährleistet.

2.4 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Das Plangebiet wird durch die bereits hergestellten Erschließungsstraßen erschlossen

3. PLANINHALTE; BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNG

Das Verfahren beinhaltet die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Textliche Festsetzungen entfallen hiermit.

Teil B – Umweltbericht –

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB beschreibt und bewertet im Regelverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen das Ergebnis der Umweltprüfung bezüglich der Umweltbelange.

Das Baugesetzbuch hat in verschiedenen Bestimmungen die Verpflichtung der Gemeinden zur Umweltprüfung inhaltlich eingegrenzt. Eine Beschränkung der Pflicht zur Umwelt-

prüfung ergibt sich bereits daraus, dass nur Umweltauswirkungen geprüft werden müssen, die die genannten Umweltgüter **erheblich** beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass ein Umweltbelang mindestens quantitativ und zeitlich gewichtig sowie nachhaltig i.S. von dauerhaft beeinträchtigt werden müssen. ¹⁾ Für die Umweltbelange von Natur und Landschaft dürfte als Faustregel gelten, dass eine Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn wegen eines erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft die städtebauliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden ist. ²⁾

Die Gemeinden haben sich weiterhin bei der Festlegung des Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB am Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans zu orientieren. So ergeben sich je nach Eigenart des Plangebietes sowie der angestrebten Nutzung unterschiedliche Betroffenheiten der Umweltbelange.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Aufhebung des Bebauungsplanes werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. (= Ergebnis des Scopingverfahrens und des Fachbeitrages Naturschutz).

SCHUTZGUT	NEGATIVE UMWELTAUSWIRKUNGEN	ERHEBLICHKEIT
Mensch	keine	-
Pflanzen und Tieren	keine	-
Boden	keine	-
Wasser	keine	-
Luft und Klima	keine	-
Landschaft	keine	-
Kultur- und Sachgüter	keine	-
Wechselwirkungen	keine	-

*** sehr erheblich/ ** erheblich/ • gering erheblich/ - nicht betroffen

Die Tabelle zeigt im Ergebnis, dass sich die Aufhebung des Bebauungsplanes und der Bebauungsplanänderungen nicht negativ auf die Schutzgüter i.S. von Erheblichkeit und Nachhaltigkeit auswirkt.

Weitere Ausführungen sind daher nicht erforderlich.

Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bebauung des Planbereiches wurden im Zuge der Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes und der dazu ergangenen Änderungen bereits bewertet und kompensiert. Darüber hinaus werden keine weiteren Flächen einer Bebauung zugeführt.

¹⁾ Kuschnerus BauR 2001, 1211, 1218

²⁾ Zur Eingriffsregelung aus dem Blickwinkel der Umweltprüfung Schink, NuR 2003, 647